

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom
23. Januar 2008

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV Schl.-H. 2008, S. 93: 05. März 2008
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Universität zu Lübeck: 01. Februar 2008

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung des 36. Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck vom 09. Januar 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck vom 22. Januar 2008 folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlamentes und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Universität zu Lübeck.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahlen zum Studierendenparlament sind auf die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Studierendenparlament ist jede/r immatrikulierte Studierende/r der Universität zu Lübeck. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der betroffenen Fachschaft.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erfolgt die Wahl per Brief-

wahl wird dies durch eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) gewährleistet wird.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreter/innen unmittelbar in das Studierendenparlament.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zum Studierendenparlament hat eine Stimme, die für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten maßgeblich ist. Um die Reihenfolge der Kandidaten/innen auf der gewählten Liste abzuändern kann jede/r Wahlberechtigte eine Vorzugsstimme auf Kandidaten/innen der gewählten Liste verteilen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte für die Wahlen zu den Fachschaften hat eine Stimme. Darüber hinaus kann jede/r Wahlberechtigte je nach Zugehörigkeit zu ihrer/seiner Fachschaft höchstens so vie-

le Vorzugsstimmen auf Bewerber/innen der von ihr/ihm gewählten Liste verteilen, wie Vertreter/innen in die Fachschaft zu wählen sind.

- (4) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen der Fachschaften richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft.
- (5) Die Vertreter/innen werden für eine Wahlperiode von einem Jahr gewählt.
- (6) Niemand darf die Wahl zum Studierendenparlament behindern oder in unzulässiger Weise beeinflussen, insbesondere darf kein/e Wahlberechtigte/r in der Ausübung des aktiven und, soweit zustehend, des passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 4 Wahlorgan

- (1) Zur Durchführung der Wahl wählt das Studierendenparlament einen Wahlausschuss (Mitglieder und Stellvertreter/innen). Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte des Wahlausschusses den Wahlleiter/die Wahlleiterin, der/die dem Wahlausschuss vorsitzt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen von ihrem passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und die ordnungsgemäße Durchführung zu sichern.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung des Wahlvorganges sowie zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und Stimmauszählung Wahlhelfer/innen ernennen. Die genauen Aufgaben der Wahlhelfer/innen müssen im Protokoll des Wahlausschusses dokumentiert werden.

Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum Studierendenparlament dürfen keine Aufgabe zur Vorbereitung oder Stimmauszählung zur Wahl des Studierendenparlamentes wahrnehmen. Entsprechendes gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen.

- (6) Spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag (§ 5 Abs. 1) bestellt die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes die Mitglieder des Wahlausschusses.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 5 Wahltermin und Wahlart

- (1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt der Präsident/die Präsidentin des Studierendenparlamentes fest. Der Stichtag ist der Tag, an dem die Stimmzettel spätestens beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet spätestens bis zum 40. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl oder als Urnenwahl beschließen. Entsprechend der Wahlart kommt Abschnitt III (§§ 11 - 13) oder Abschnitt IV (§§ 14 - 16) dieser Wahlordnung zur Anwendung.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin des Studierendenparlamentes gibt die Art der Wahl sowie den Stichtag spätestens am 40. Tag vor dem Stichtag an den Schwarzen Brettern sowie den Internetseiten der Studierendenschaft bekannt.

§ 6 Wähler-/Wählerinnen-Verzeichnis

- (1) Jede/r Wahlberechtigte ist in ein Wähler/innenverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wähler/innenverzeichnis enthält folgende Angaben:

- a) laufende Nummer
- b) Familienname
- c) Vorname
- d) Anschrift
- e) Matrikelnummer
- f) Fachschaftszugehörigkeit
- g) Raum für Vermerk über die Stimmabgabe
- h) Bemerkungen

(3) Das Wähler/innenverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu beurkunden. Das Wähler/innenverzeichnis wird vom 24. bis 17. Tag vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Studierenden ausgelegt.

(4) Hält ein Studierender das Wähler/innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie/er innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beweise seine Berichtigung verlangen. Sind die Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über diese Berichtigung entscheidet der Wahlausschuss. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Über das Berichtigungsverlangen hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

(5) Spätestens am 8. Tag vor dem Stichtag ist das Wähler/innenverzeichnis vom Wahlausschuss endgültig zu schließen und die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberichtigte zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlvorschlägen

sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Kandidaten/innen eines Wahlvorschlages kandidieren auf einer Liste in einer verbindlichen Reihenfolge. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der Wahlbewerber/ innen beizufügen.

(2) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Studiengang, Semesterzahl, postalische Adresse sowie elektronische Adresse (EMail) der Bewerber/ innen sowie deren Matrikelnummer enthalten. Dem Wahlvorschlag sollen ferner Lichtbilder und Kurzbeschreibungen der Wahlbewerber/innen (Ziele der hochschulpolitischen Arbeit) sowie der Name des Wahlvorschlages (Listenname) beigelegt sein.

(3) Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

§ 8 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 13. Tag vor dem Stichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

- a) verspätet eingegangen sind
- b) einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten
- c) eine/n nicht wählbare/n Kandidaten/in benennen
- d) ohne Einverständniserklärung der Wahlbewerber/innen eingehen
- e) gegen andere Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen.

(3) Der Wahlausschuss gibt innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist per Aushang bekannt, welche Wahlvorschläge aufgrund von § 8 Abs. 2 Buchstaben c) bis e) voraussichtlich nicht zugelassen werden können. Binnen weiterer 24

Stunden können diese vorliegenden Formfehler gegenüber dem Wahlausschuss berichtigt werden.

- (4) Den Kandidaten/innen nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses umgehend begründet mitzuteilen.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor dem Stichtag erstellt der Wahlausschuss eine Aufstellung der zugelassenen Listen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in dieser Aufstellung wird durch Los bestimmt.

§ 9 Wahlversammlung

- (1) Eine Wahlversammlung kann bis spätestens 2 Tage vor dem Stichtag stattfinden und ist vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin einzuberufen und zu leiten. Auf der Wahlversammlung stellen sich die Wahlbewerber/innen vor.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin muss eine Wahlversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der zur Wahl zugelassenen Kandidaten/innen dies schriftlich beim Wahlausschuss beantragen.

§ 10 Wahlurnen

Während der Wahl dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Während der Wahl und während der Auszählung sind die Urnen durch den Wahlausschuss oder durch Wahlhelfer/innen zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Die Beaufsichtigung darf nicht durch Kandidaten/innen erfolgen.

III. Abschnitt

Briefwahl

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung nach §5 Abs. 3 muss enthalten:
 - a) den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass

nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;

- b) den Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird;
- c) den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten;
- d) den Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 6. Tag vor dem Stichtag abgeschickt werden, sofern diese nicht bis zum 7. Tag vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierenden-ausschusses von der/dem Wahlberechtigten abgeholt werden. Für den Fall, dass die Studierendenschaft den Beschluss fasst, die Wahlunterlagen ausschließlich zu versenden, ist diese abweichende Regelung bekannt zugeben;
- e) den Hinweis, dass ein/e Wahlberechtigte/r, die/der keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder der/dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen bis zu zwei Tagen vor dem Stichtag beantragen kann;
- f) die genaue Angabe der Uhrzeit für den Beginn und den Schluss der Wahlmöglichkeit;
- g) die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und die Zahl der Stimmen für jede/n Wahlberechtigte/n
- h) die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 7 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen
- i) einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerber/innen gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist;

- j) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler/innenverzeichnisses und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist.

§ 12 Wahlunterlagen

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält die folgenden amtlichen Unterlagen:
 - a) die Bescheinigung der Eintragung im Wähler/innenverzeichnis (Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung)
 - b) den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament
 - c) den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament
 - d) den Stimmzettel für die Wahl ihrer/seiner Fachschaftsvertretung
 - e) den Wahlumschlag für die Wahl ihrer/seiner Fachschaftsvertretung
 - f) den Wahlbriefumschlag
- (2) Die Wahlumschläge und der Wahlbriefumschlag sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen soll ein Merkblatt beigefügt werden, das die/den Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (4) Sind die Briefwahlunterlagen unvollständig oder unrichtig oder abhanden gekommen, so kann die/der Wahlberechtigte bis zum 2. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen beantragen.

§ 13 Wahlvorgang

- (1) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel geheim, legt ihn in den zugehörigen Wahlumschlag, der verschlossen wird, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des

Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn an den Wahltagen in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen.

- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.

IV. Abschnitt

Urnenwahl

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 muss enthalten:
 - a) den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf;
 - b) den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten;
 - c) den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl erfolgt, und dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist;
 - d) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 10. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen;
 - e) die genaue Angabe der Uhrzeit für den Beginn und den Schluss der Wahlmöglichkeit;
 - f) die Angabe über den Ort und die Öffnungszeiten der Wahllokale;
 - g) die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und die Zahl der Stimmen für jede/n Wahlberechtigte/n

- h) die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 7 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen
- i) einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerber/innen gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist;
- j) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler/innenverzeichnisses und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist.
- c) Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - i. einen Wahlschein nur Personen erhalten, die glaubhaft machen, dass sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund nicht am Studienort aufhalten oder infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,
 - ii. eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt,
 - iii. der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt

§ 15 Wahlunterlagen und Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält die folgenden amtlichen Unterlagen:
 - a) eine Wahlbenachrichtigung
 - b) den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament
 - c) den Stimmzettel für die Wahl ihrer/seiner Fachschaftsvertretung
- (2) Die Stimmzettel sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens bis zum 16. Tag vor dem Stichtag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wählerverzeichnis enthalten:
 - a) die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer
 - b) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Paß bereitzuhalten
- (4) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Wahlscheinantrag sowie einen Antrag auf Briefwahl beizufügen.
- (5) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Buchstabe c) finden die §§ 12 und 13 entsprechend Anwendung. Näheres legt der Wahlausschuss fest. Die vom Wahlausschuss festgelegte Regelung ist den Wählern/Wählerinnen geeignet bekannt zu machen.

§ 16 Wahlvorgang

- (1) Der Wähler/die Wählerin gibt die Wahlbenachrichtigung bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem/einer Wahlhelfer/in ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler/die Wählerin die Wahl-

benachrichtigung nicht vorlegt, hat sie oder er sich auszuweisen.

- (2) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnis festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein/eine Wahlhelfer/in dem Wähler/der Wählerin die amtlichen Stimmzettel und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.
- (3) Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet in der Wahlzelle den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Besteht kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers/der Wählerin nach den Absätzen 5 und 6, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein/eine Wahlhelfer/in die Wahlurne frei. Der Wähler/die Wählerin legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Ein Wähler/eine Wählerin ist zurückzuweisen, wenn er/sie
 - a) den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - b) den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefoldet hat, daß dessen Inhalt verdeckt ist,
 - c) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 - d) offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.
- (6) Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er/sie nach Absatz 5 Buchstabe a) oder b) zurückgewiesen, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel zerrissen hat.

V. Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Der Wahlausschuss stellt hochschulöffentlich und unverzüglich das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl werden zunächst nach Öffnung der Wahlurnen den Wahlbriefen einzeln der Wahlumschlag und der Wahlschein entnommen. Die Wahlscheine werden mit der Eintragung im Wähler/innenverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 18 dieser Satzung, werden die Wahlumschläge in die Wahlurnen zurückgelegt.
- (3) Nach Einwurf der unbeanstandeten Wahlumschläge in die Wahlurnen erfolgt die Stimmauszählung unter Leitung des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der einzelnen Bewerber/innen auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen fest.
- (4) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).
- (5) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber/innen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen sind, können kein Sitz zugeteilt werden. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.

- (6) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerber/innen in der Reihung aufgrund von § 17 Abs. 3 zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber/innen über die Zuweisung des Sitzes.
- (7) Die nicht gewählten Bewerber/innen eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge gemäß § 17 Abs. 6 Nachrücker/innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag ein/e Nachrücker/in nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 18 Ungültige Stimmen

- (1) Wahlbriefe, die durch Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sind, sind ungültig, wenn sie
 - a) verspätet eingegangen sind,
 - b) keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein oder keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) enthalten,
 - c) die/der Wähler/in nicht im Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist,
 - d) dieselbe/derselbe Wähler/in mehrere Wahlbriefe abgegeben hat,
 - e) Wahlbriefe oder Wahlumschläge unverschlossen sind,
 - f) Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser über die amtliche Kennzeichnung hinaus gekennzeichnet ist.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) verspätet eingegangen sind,
 - b) nicht als amtlich gekennzeichnet sind
 - c) keinen Wahlvorschlag kennzeichnen
 - d) sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind

- e) Einschränkungen oder Zusätze enthalten.

- (3) Stimmt die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wähler/innenverzeichnis und Wahlschein überein, so gilt der Wahlumschlag als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlvorschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahl.

§ 19 Protokoll des Wahlausschusses

- (1) Über die Wahldurchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Namen und die Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Namen und genauen Aufgaben der Wahlhelfer/innen,
 - b) den Zeitpunkt, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
 - c) die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmen,
 - d) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
 - e) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlages für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorgänge und die einzelnen Bewerber/innen,
 - g) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 20 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreter/innen und der Ersatzmitglieder in der Universität am Anschlagbrett sowie auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
- c) die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
- d) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
- e) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten/innen entfallenen gültigen Stimmen.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sein.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Anfechtung durch Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht.
- (3) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 22 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag gewählt.

- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm dürfen weder Kandidaten/innen des zu wählenden Studierendenparlaments und der zu wählenden Fachschaften noch Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter/innen angehören.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (4) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (5) Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 23 Wiederholungswahlen

- (1) Bei Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24 Ausscheiden von Vertreter/innen

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit und durch Rücktritt.
- (2) Scheidet ein/e Vertreter/in aus oder erlischt ihr/sein Mandat, so bestimmt sich die/der Nachrücker/in nach dem Verfahren gemäß § 17 Abs. 7.

(3) Treten die Vertreter/innen einer Fachschaft während einer Wahlperiode geschlossen zurück, so muss unverzüglich eine Neuwahl der Fachschaftsvertretung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

Wahlordnung sind nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck möglich.

§ 25 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 und 193 des BGB entsprechende Anwendung.

§ 26 Geltungsbereich und Änderungen

Die Wahlordnung ist bindend für die Studierenden der Universität zu Lübeck. Änderungen der

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des Wahlsemesters nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewählten Organe der Studierendenschaft bleiben gemäß ihrer Amtszeit nach der Organisationssatzung bis zur Neuwahl im Amt.

Lübeck, den 23. Januar 2008

Philipp Wewering
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck